



SITZUNGSVORLAGE
B 2008/510/1250

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Jugendamt
510/Mi

11.04.2008

Hendrik van der Veen

Beratungsfolge

Termin

Jugendhilfeausschuss

08.05.2008

Haupt- und Finanzausschuss

26.05.2008

Rat

09.06.2008

Neufassung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde, die Neufassung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen entsprechend des beigefügten Entwurfes zu beschließen.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Sachverhalt:

Die Kostenbeiträge im Rahmen von Kindertagespflege und städtisch geförderten Spielgruppen werden bislang in analoger Anwendung der Elternbeitragssatzung für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder erhoben. Dadurch wird gewährleistet, dass Eltern in Oelde unabhängig von der Art der Betreuung ihres Kindes gleich hohe Eigenanteile zu leisten haben. An dieser Grundausrichtung, die auch der Intention des SGB VIII entspricht, sollte auch weiterhin festgehalten werden.

Auf Grund der Besonderheit der Kindertagespflege und der Spielgruppen, dass Plätze hier regelmäßig auch für geringere Betreuungsumfänge wie in einer Tageseinrichtung benötigt und vergeben werden, wurde der lt. Elternbeitragstabelle ermittelte Betrag bislang bei einer Betreuung von maximal 15 Wochenstunden auf ein Drittel und bei einer Betreuung von maximal 25 Wochenstunden auf die Hälfte reduziert.

Zum 01.08.2008 tritt das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Kraft und damit auch die ebenfalls in der heutigen Sitzung behandelte Neufassung der Elternbeitragssatzung. Da die aktuelle Satzung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen auf das alte GTK sowie auf die dann alte Elternbeitragssatzung verweist, müssen Anpassungen an das KiBiz erfolgen.

Obwohl die neue Elternbeitragstabelle bereits den wöchentlichen Betreuungsumfang in 25, 35 und 45 Stunden differenziert, erscheint für Kindertagespflege und Spielgruppe eine weitere Unterteilung für geringere Betreuungszeiten sinnvoll und notwendig. Die Verwaltung schlägt daher weitere Stufen für 20 und 15 Stunden vor. Ausgehend von den Elternbeiträgen für die 35-Stunden-Angebote ermäßigen sich die Beiträge für Kindertagespflege und Spielgruppe bei Betreuungszeiten bis zu 20 Stunden um 30 % und bis zu 15 Stunden um 45 %. Dieser Abschlag von jeweils 15 % je zusätzlicher Spalte entspricht dem politisch gewollten Abstand zwischen den Sätzen für 25 und 35 Stunden.

Aktuell werden ca. 25 Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut, hiervon fällt lediglich ca. ein Drittel auf Betreuungszeiten von weniger als 20 Stunden, so dass der Stadt Oelde keine bedeutsamen Einnahmeausfälle drohen.

In den Fällen, in denen ein Kind gleichzeitig im Kindergarten und in Kindertagespflege betreut wird, sollen die wöchentlichen Betreuungsstunden für die Einstufung in die Tabelle addiert werden.

Die Klarstellung, dass Eltern mit mehreren Kindern in verschiedenen Angeboten regelmäßig für das Kind in der Kindertageseinrichtung zahlen müssen, dient sowohl der Klarheit für die Betroffenen als auch der Verwaltungsvereinfachung. Abschließend wurde noch eine Erstattungs-Regelung für den Fall aufgenommen, dass der Kostenbeitrag der Eltern ausnahmsweise die tatsächlichen Aufwendungen des Fachdienstes Jugendamt übersteigt.

Die genannten Änderungen finden sich in dem folgenden Entwurf der Neufassung der Satzung allesamt in §§ 4 und 5; die §§ 1-3 sind inhaltsgleich zur bislang geltenden Satzung.

Entwurf

Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen

Aufgrund

1. der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz vom 09.10.2007 – (GV NW S. 380),
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. X des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz vom 09.10.2007 – (GV NW S. 380),
3. des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. I 3134), geändert durch Gesetz vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122) und
4. des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV,NRW S. 462)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 24 SGB VIII haben Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

§ 2

Die Erfüllung dieser Ansprüche wird in der Stadt Oelde durch Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten), Kindertagespflege und Spielgruppen gewährleistet.

Die inhaltliche Ausgestaltung sowie die Finanzierung dieser Angebote richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den entsprechenden Richtlinien der Stadt Oelde.

§ 3

Gemäß § 90 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die interne Tarifstruktur anderer Träger bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig von der Art der Betreuung ihres Kindes sollen Eltern in der Stadt Oelde gleiche Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung, einer Kindertagespflege oder einer in städtischer Trägerschaft geführten Spielgruppe erbringen. Dies gilt auch, wenn auf Veranlassung und Zustimmung der Stadt im Einzelfall Angebote in privaten Spielgruppen und bei anderen Trägern in Anspruch genommen werden.

§ 4

Der Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme eines städtisch geförderten Platzes in einer Kindertagespflege oder einer Spielgruppe wird in analoger Anwendung der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder

festgesetzt. An die Stelle der dort verwendeten Elternbeitragstabelle tritt die Tabelle in der Anlage dieser Satzung. Der für die Einstufung in die Tabelle maßgebliche Betreuungsumfang ergibt sich für Kinder mit Inanspruchnahme von mehreren Betreuungsformen aus der Addition der einzelnen Betreuungsstunden. Sind Beitragspflichtige dem Grunde nach gleichzeitig für mehrere Kinder beitragspflichtig und besucht mindestens eines dieser Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder, so entfällt für Kinder, die keine Tageseinrichtung für Kinder besuchen die Beitragspflicht.

§ 5

Gemäß § 94 Abs.1 Satz 2 SGB VIII dürfen die Kostenbeiträge die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen. Sollte dieser Fall durch den nach dieser Satzung festgesetzten Beitrag eintreten, so werden die zuviel gezahlten Beiträge auf Antrag an die Beitragspflichtigen erstattet. Maßgeblich hierfür sind die Kostenbeiträge und Aufwendungen innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 12.06.2006 außer Kraft.

Anlage:

Tabelle über die Höhe der Kostenbeiträge im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen

<u>Einkommensstufe</u>		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 15.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 25.000 €	14 €	18 €	22 €	26 €	42 €	32 €	41 €	49 €	58 €	68 €
3	bis 37.000 €	24 €	31 €	37 €	44 €	71 €	65 €	83 €	101 €	119 €	140 €
4	bis 49.000 €	40 €	51 €	62 €	73 €	115 €	96 €	122 €	148 €	174 €	205 €
5	bis 61.000 €	64 €	82 €	99 €	117 €	180 €	129 €	164 €	199 €	234 €	275 €
6	über 61.000 €	88 €	112 €	136 €	160 €	250 €	155 €	197 €	238 €	281 €	330 €